

bdp aktuell



Titelthema: Unternehmungen
im Ausland sollen rechtlich klarer
geregelt werden – S. 2



Titelthema: Investitionen im
Ausland können im Inland stärker
besteuert werden – S. 4

Serie Unternehmensnachfolge (2):



Die gängigen Methoden der
Wertermittlung – S. 7



Die erfolgreichen Methoden der
Investorensuche – S. 8



Grenzüberschreitungen

Erschwerte Funktionsverlagerungen
und reformiertes Gesellschaftsrecht

jetzt online:
bdp-aktuell.de



bdp baut Consultingleistungen
bundesweit aus – S. 9



BGH korrigiert Rechtsprechung
zur Geschäftsführerhaftung – S. 10

Internationales Gesellschaftsrecht

Die grenzüberschreitende Tätigkeit deutscher Unternehmen im EU-Ausland soll rechtlich klarer geregelt werden

Auf den bdp-Unternehmersymposien haben wir bereits über die Neuregelungen im Gesellschaftsrecht der Aktiengesellschaft und der GmbH berichtet, die auch z. B. die Sitzverlegung deutscher GmbHs ins europäische Ausland betreffen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, weitere Bestimmungen zur Internationalisierung des deutschen Gesellschaftsrechts zu erlassen. Laut einer Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums aus dem Januar 2008 wurde ein Gesetzentwurf zum Internationalen Gesellschaftsrecht auf den Weg gebracht, der Regelungen zum Recht für grenzüberschreitend tätige Gesellschaften, Vereine und juristische Personen enthält.

Titelthema Grenzüberschreitungen:

Während die Bundesregierung ankündigt, die grenzüberschreitenden Aktivitäten deutscher Unternehmen zu erleichtern (Seite 2 f.), erschwert das neue Außensteuergesetz Funktionsverlagerungen ins Ausland mit steuerlichen Lasten (Seite 4 f.).

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, welches Recht auf international tätige Unternehmen anzuwenden ist. Da das deutsche Recht hierzu keine Regelungen enthält, kommt es zu Unsicherheiten bei der Frage des anzuwendenden Rechts, wenn Gesellschaften grenzüberschreitend tätig sind. Durch die neuen Regelungen soll das künftig anwendbare Recht sicher bestimmbar sein.

Bislang wurde in der Praxis an den tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft und das dort geltende Recht angeknüpft (sog. Sitztheorie). Die Gesellschaft unterlag den Rechtsvorschriften,

die am Sitz der Verwaltung gelten. Dagegen kam es auf das Recht, nach dem die Gesellschaft gegründet wurde, nicht an. Eine nach ausländischem Recht errichtete Gesellschaft mit Hauptsitz in Deutschland kann daher bisher nur dann wirksam am Rechtsverkehr in Deutschland teilnehmen, wenn sie gleichzeitig auch die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben in Deutschland einhielt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in dieser Praxis einen Widerspruch zu der innerhalb der Europäischen Union gewährleisteten Niederlassungsfreiheit gesehen. Die Niederlassungsfreiheit soll gewährleisten, dass eine Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat wirksam gegründet wurde, auch im Staat ihres tatsächlichen Sitzes am Rechtsverkehr wirksam teilnehmen kann. Zusätzliche Anforderungen am Ort der Niederlassung können nicht verlangt werden.

„Diese europarechtlichen Vorgaben werden wir künftig im deutschen Recht verankern. Wir ermöglichen damit den Unternehmen bei der Gestaltung ihrer gesellschaftsrechtlichen Strukturen die nötige Flexibilität und Mobilität und leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Handels- und Wirtschaftsbeziehungen“, erläuterte die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die neuen Gesetzentwürfe.

Wesentliche Eckpunkte des Entwurfs:

Die Bundesregierung ließ in einer Pressemitteilung folgende Eckpunkte der Neuregelung verlautbaren:

- Gesellschaften, Vereine und juristische Personen unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind (Gesellschaftsstatut).
Beispiel: Auf eine in Großbritannien im Handelsregister eingetragene Private Limited Company kommt englisches Recht zur Anwendung, auch wenn die Gesellschaft ihre Tätigkeit ausschließlich in einer Niederlassung in Deutschland ausübt.

[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

auch und gerade der Mittelstand muss in Zeiten der Globalisierung Investitionen im Ausland erwägen. Nicht zuletzt Vorteile bei den Lohnkosten und der Besteuerung sind gute Gründe, den Grenzübergang zu wagen. Allerdings stellt sich die Frage, welches Recht auf international tätige Unternehmen anzuwenden ist. Nun hat die Bundesregierung einerseits eine Gesetzesinitiative angekündigt, die Rechtssicherheit für international tätige Unternehmen schaffen soll. Wir informieren Sie über die Kernpunkte. Andererseits aber hat das aktuelle Außensteuergesetz negativ wirkende Fakten geschaffen, die dazu führen können, dass bei sogenannten Funktionsverlagerungen die ausländischen Vorteile durch inländische Besteuerung aufgehoben werden.

Wir setzen in dieser Ausgabe unsere Serie zur Nachfolger- und Investorensuche fort. Nur wer eine realistische, d.h. eine am Markt realisierbare Vorstellung vom Wert seines Unternehmens hat, ist dabei erfolgreich. Wir erklären, wie der Wert bestimmt wird und stellen erfolgreiche Methoden der Nachfolgersuche vor.

Rückwirkend ab 01. Januar 2008 schließen sich die Consultinggesellschaften Venturis AG, Hamburg sowie bdp Management Consultants GmbH, Berlin zu einer einheitlichen größeren Beratungsgesellschaft unter dem Firmennamen bdp Venturis Management Consultants GmbH zusammen. Damit ist eine noch schlagkräftigere bundesweit tätige Beratungsgesellschaft entstanden.

Es gibt Neues beim Insolvenzrecht: Der BGH hat seine Rechtsprechung teilweise korrigiert und die Kollision zwischen Zahlungspflicht für Sozialabgaben und Zahlungsverbot in der Krise teilweise aufgelöst.

Auf N24 gab bdp-Partnerin Martina Hagemeyer Steuertipps, welche Optimierungsmöglichkeiten nach den steuerlichen Änderungen für 2008 zu empfehlen sind.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie nun auch online unter bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Jens-Christian Posselt

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt und seit 2001
Partner bei bdp Hamburg.



[Fortsetzung von S. 3]

- Das Gesellschaftsstatut gilt insbesondere für Fragen der inneren Verfassung der Gesellschaft und ihres Auftretens im Rechtsverkehr sowie für die Haftung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.
- Das Verfahren der Umwandlung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, das vor allem bei Unternehmenszusammenschlüssen zum Tragen kommt, richtet sich künftig nach dem Recht des Gründungsstaates.
- Die Gesellschaft kann unter Wahrung ihrer Identität dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden, wenn die betroffenen Rechtsordnungen dies zulassen (grenzüberschreitender Rechtsformwechsel).
Beispiel: Eine deutsche GmbH kann unter bestimmten Voraussetzungen ihren Sitz nach Frankreich verlegen, indem sie sich als „Société à responsabilité limitée“ (S.A.R.L.) in das französische Register eintragen und im deutschen Handelsregister löschen lässt.

Die vorgesehenen Regelungen beruhen in wesentlichen Teilen auf Vorarbeiten der Kommission „Internationales Gesellschaftsrecht“ des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht, die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzt wurde.

Der Gesetzentwurf wurde den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Eine Beschlussfassung im Kabinett ist für das Frühjahr 2008 beabsichtigt.



Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt
und seit 2001
Partner bei
bdp Hamburg.

Kontrollierter Übertritt

Investitionen im Ausland müssen rechtlich und steuerlich gut überprüft werden



Bei Investitionsentscheidungen im Ausland müssen zukünftig verstärkt die Neuregelungen des Außensteuergesetzes zur Funktionsverlagerung beachtet werden (§ 1 Abs. 3 S. 9 und 10 AStG). Nach dem Wortlaut des Gesetzes liegt eine Funktionsverlagerung dann vor, wenn „eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und der mitübertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile verlagert“ wird.

Die Neuregung des Außensteuergesetzes hat das Ziel, neben der bisher bereits geregelten Bestimmung der anzusetzenden Verrechnungspreise vor allem die sogenannte Funktionsverlagerung gesetzlich festzuschreiben. Auch bisher wurde bei Betriebsprüfungen versucht, Verlagerungen von Unterneh-

Investitionen im Ausland sollten ab sofort rechtlich und steuerlich gut geprüft werden, denn das neue Außensteuergesetz hat den Effekt, dass bei Funktionsverlagerungen die im Ausland vorhandenen Kostenvorteile im Inland der Besteuerung unterworfen werden können.

mensbereichen ins Ausland im Inland zu versteuern. Dies ging jedoch meistens mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage ins Leere oder endete mit einer pauschal gegriffenen Einigung im Rahmen einer Betriebsprüfung. Durch die Neuregelung wird nunmehr der Steuerpflichtige im Falle einer Funkti-

onsverlagerung gezwungen, auf der Grundlage eines hypothetischen Fremdvergleichs einen Einigungsbereich zu definieren, um hieraus die Besteuerung zu ermitteln. Der Einigungsbereich wird nach oben begrenzt durch den Höchstpreis, den fiktiv der Leistungsempfänger zu zahlen bereit wäre, und nach unten durch den Mindestpreis, den das leistende Unternehmen verlangen würde. Die Grenzen dieses Einigungsbereichs werden durch den Steuerpflichtigen auf der Grundlage einer Funktionsanalyse und einer innerbetrieblichen Planrechnung ermittelt. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist in den Fällen der Funktionsverlagerung eine mehrfache Bewertung vorzunehmen, und zwar muss das inländische Unternehmen seinen eigenen Ertragswert vor und nach der Übertragung des Transferpaketes ermitteln. Der Unterschiedsbetrag stellt den fiktiven Mindestpreis des abgegebenen Vorteils dar.

Anschließend ist das aufnehmende Unternehmen, ebenfalls vor und nach Übergang des Transferpaketes, mit seinem Ertragswert zu bewerten. Der sich hierbei ergebende Unterschiedsbetrag stellt den fiktiven Höchstpreis dar, den das aufnehmende Unternehmen für das Transferpaket fiktiv bereit wäre zu zahlen. Aus dem Vergleich dieser beiden Größen ergibt sich der sogenannte „Einigungsbereich“. Innerhalb dieses Einigungsbereiches kann der Steuerpflichtige den Preis für das Transferpaket festlegen. Hier liegt die Versuchung nahe, an die untere Grenze des Einigungsbereiches heranzugehen. Diese Vorgehensweise kann allerdings dazu führen, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung die maßgebliche Bandbreite neu ermittelt wird und der gewählte Preis sich außerhalb dieser Bandbreite befindet. Als Konsequenz ist eine gesetzliche Korrektur des Preises auf den Mittelwert des Einigungsbereiches vorgesehen.

Letztlich wird durch diese Neuregelung erreicht, dass die im Ausland vorhandenen Vorteile, z. B. Lohnkosten- und Steuervorteile, zumindest teilweise im Inland der Besteuerung unterworfen werden.

In der Finanzverwaltung wird diskutiert, dass die Funktionsverlagerung auch auf die sogenannte Funktionsverdoppelung angewendet werden kann. Hiermit sind die Fälle gemeint, in denen ein Unternehmen im Ausland neue Kapazitäten aufbaut, ohne dass es im Inland zu einer Reduzierung der Kapazitäten kommt.

Der gefährlichste Teil der Neuregelung ist am Ende der Regelung in § 1 Abs. 3 AStG versteckt. Die dortige Regelung soll es der Finanzverwaltung ermöglichen, aufgrund der nachträglichen Entwicklung, einen in der Vergangenheit festgelegten Verrechnungspreis nachträglich zu korrigieren. Dies soll auch gelten, sofern der Verrechnungspreis mit der Finanzverwaltung verhandelt und vereinbart worden ist. Die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung gilt für jeden Fall der hypothetischen Fremdvergleichsbetrachtung, d.h. für alle Verrechnungspreisermittlungen, aber auch für die Funktionsverlagerung.

Insgesamt ist die neu geschaffene Regelung der Funktionsverlagerung in der Anwendung hochkomplex und außerordentlich streitbehaftet. Allerdings sind die Auswirkungen derart weitreichend, dass hier zu befürchten ist, dass dies auch Auswirkungen auf ausländische Investitionen im Inland haben wird. Das Konzept des Gesetzgebers wird in der Literatur scharf kritisiert und es ist damit zu rechnen, dass diese Regelung, insbesondere vom EuGH und dem BVerfG überprüft werden wird. In jedem Fall sollten bei ausländischen Investitionen im Vorfeld entsprechende Fachleute zurate gezogen werden.

Ulrike Dennert-Rüsken ist Rechtsanwältin und Steuerberater und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Schwerer Fall von Steuerhinterziehung wird neu definiert



Der BGH hatte 2004 massive Bedenken gegen den § 370a AG zur gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Steuerhinterziehung geäußert, da diese Vor-

schrift die Tatbestandsmerkmale nicht hinreichend eingrenzt. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen soll jetzt § 370a AG entfallen und § 370 Abs. 3 Nr. 1 AG geändert werden. Danach soll ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung in der Regel bereits dann vorliegen, wenn in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden. Darüber hinaus bestimmt der neue § 370 Abs. 3 Nr. 5 AG, dass dies auch dann zutrifft, wenn der Täter als Mitglied einer Bande Umsatz- oder Verbrauchsteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

Eine Bande besteht aus mindestens drei Personen, die für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse Steuerhinterziehungen begehen wollen. Da der Tatbestand der Steuerhinterziehung nicht nur vom Steuerpflichtigen selbst begangen werden kann, sondern auch von anderen natürlichen Personen, die nicht zum eigenen Vorteil handeln müssen, kommt als Mitglied einer solchen Bande jede mitwirkende Person in Betracht, selbst wenn sie nur untergeordnet als Gehilfe tätig ist.

Außerdem ist es unerheblich, wenn nur ein Täter der Bande in Deutschland ansässig ist. Es bleibt allerdings auch hier grundsätzlich erforderlich, dass sich die Tat auf das vom deutschen Fiskus verwaltete Steueraufkommen beziehen muss.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Wertsachen

Realistische Wertermittlungen sind ausschlaggebend für erfolgreiche Unternehmensnachfolgen. Wir stellen die gängigen Methoden vor

Herr Dr. Bormann, Sie hatten in der letzten Ausgabe von bdp aktuell falsche Vorstellungen über den Wert des Unternehmens als größtes Hindernis für die Realisierung einer erfolgreichen Nachfolger- oder Investorensuche bezeichnet. Wir wollen deshalb jetzt besprechen, wie man zu einer realistischen Wertermittlung kommen kann. Was ist dabei zu beachten?

Zunächst einmal müssen wir akzeptieren, dass sich Unternehmenswerte aus unterschiedlicher Perspektive verschieden darstellen, also naturgemäß die Vorstellungen von Käufer und Verkäufer nicht identisch sind. Aber diese jeweiligen Vorstellungen lassen sich objektivieren, indem

man die subjektiven Entscheidungswerte der Verhandlungspartner ermittelt. Unter Berücksichtigung der individuellen Vorstellungen und Verhältnisse lässt sich zum Beispiel die Preisobergrenze des Käufers oder die Preisuntergrenze beim Verkäufer ermitteln.

Das ist dann aber nicht der tatsächliche Wert.

Nein, der ergibt sich in der Regel erst nach Preisverhandlungen, bei denen die Vorstellungen beider Seiten gegeneinander abgewogen werden. Je rationaler das erfolgt, umso erfolgreicher ist man. bdp übernimmt selbstverständlich solche Argumentationsfunktionen zur Unterstützung unserer Mandanten in Vertragsverhandlungen. Bei der Durchführung von Unternehmensbewertungen treten wir auch mit einer Beratungsfunktion auf zur Ermittlung eines entscheidungsrelevanten objektivierten Unternehmenswertes oder mit einer Schiedsgutachterfunktion zur Ermittlung eines fairen Einigungswertes.

Der objektivierte Unternehmenswert wird idealerweise losgelöst von den Wertvorstellungen der beteiligten Parteien ermittelt und ist ein typischer Zukunftswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens mit unverändertem Konzept und mit allen realistischen Zukunftserwartungen bezüglich der Marktchancen, finanziellen Möglichkeiten und sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Bei Gutachten zum Einigungswert werden

die subjektiven Vorstellungen berücksichtigt und unter objektiven Gerechtigkeitsabwägungen ein für beide Seiten akzeptabler Wert vorgeschlagen.

Welche Methoden der Objektivierung wenden Sie an?

Das kann je nach Bewertungszweck unterschiedlich sein. Wenn etwa der Barwert der Liquidationserlöse größer ist als der Barwert der Nettozuflüsse bei Unternehmensfortführung, ist die Liquidationswertmethode sinnvoll. Der Liquidationswert errechnet sich aus der Summe der Nettozuflüsse in Geld bei Auflösung des Unternehmens abzüglich der Liquidationskosten und der Ertragssteuern. Auch wenn der Betrieb ansonsten fortgeführt werden soll, können Liquidationswerte für unrentable Unternehmensteile Sinn machen.

Die Substanzwertmethode hat ebenfalls keine eigenständige Bedeutung. Dabei wird nach den Mitteln gefragt, die zur Wiederherstellung des Unternehmens aufzuwenden wären. Der Substanzwert errechnet sich aus der Summe der mit Wiederbeschaffungspreisen bewerteten Vermögensgegenstände und Schulden. Als ergänzende Methode kann sie durchaus zur Anwendung kommen.

Aber die Wirtschaftskraft des Unternehmens wird damit nicht erfasst.

Korrekt, deshalb ist die häufigste Methode auch die sogenannte Ertragswertmethode. Der Wert eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag wird hiernach als Summe aller diskontierten zukünftigen Nettozuflüsse aus dem Unternehmen an die Eigner, also die Ausschüttungen, verstanden. Der so ermittelte Barwert wird als Ertragswert definiert, der um die Werte des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergänzt wird. Man unterstellt, dass das





Computersysteme
und Service GmbH

Chipset Computersysteme und Service GmbH 10437 Berlin

ca. 9 Mitarbeiter

Umsatz 2006: 2,1 Mio. Euro

Das Unternehmen:

Chipset Computersysteme und Service GmbH ist ein Unternehmen mit Schwerpunkt auf der PC-Technik und der Anwenderbetreuung in Industrie und Forschung. Unternehmen mit hohen Anforderungen bezüglich spezieller Computerausstattung sowie Institutionen und Behörden des Landes und Bundes zählen zu den Chipset Kunden.

Projektskizze:

M&A-Prozess zur Regelung der Unternehmensnachfolge; der geschäftsführende Gesellschafter, Herr Dieter Knaak, geht mit 65 Jahren in den verdienten Ruhestand. Der Verkauf des Unternehmens erfolgte an einen ausgewiesenen Experten in der IT-Branche, Herrn Dr. Rakow. bdp konnte trotz schwieriger wirtschaftlicher Lage des Unternehmens im Geschäftsjahr 2007 (Auftragssituation in Berlin) den Verkauf erfolgreich durchführen.

Regelung der Unternehmensnachfolge

Eingesetzte Beratungstools:

- Erstellung Investorenmemorandum
- Käufersuche (Longlist/Shortlist)
- Durchführung eines Bieterverfahrens
- Vorbereitung und Durchführung des Datarooms
- Führung der Verkaufsverhandlungen
- Entwicklung und Verhandlung der Verträge

Zeitraum:

- März 2007 bis Dezember 2007



„bdp hat den gesamten Verkaufsprozess geführt und begleitet und letztlich auch zum erfolgreichen Abschluss gebracht.“

Dieter Knaak

war geschäftsführender Gesellschafter der Chipset Computersysteme und Service GmbH.



„Der Kauf von Chipset bietet mir neue strategische Optionen. Der Verkauf wurde von bdp sehr professionell durchgeführt.“

Dr. Jürgen Rakow

ist Vorstand und Gesellschafter der Vobis AG sowie geschäftsführender Gesellschafter der digihaus GmbH.

Unternehmen fortgeführt und nicht zerschlagen wird. Anders als die Substanzwertmethode, die den Unternehmenswert nur als Summe der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden bestimmt, will die Ertragswertmethode den Erfolg aus dem Zusammenwirken aller Faktoren ermitteln. Es wird dazu eine plausible Planung für die nächsten zwei, drei Jahre aufgestellt und dann der durchschnittliche Ertrag mit einem Kapitalisierungszins auf den heutigen Zeitpunkt abgezinst. Besonders wichtig ist dafür die sorgfältige Analyse der Vergangenheitszahlen, damit eine sachgerechte Bereinigung der jeweils ausgewiesenen Ergebnisse erfolgen kann.

Was hat es mit der Discounted-Cash-Flow-Methode auf sich?

Die DCF-Methode ist eine Variante des

Ertragswertverfahrens. Sie eignet sich vor allem für die Bewertung börsennotierter Gesellschaften. Im Gegensatz zum Ertragswertverfahren werden hier nicht die zukünftigen Gewinne, sondern der zukünftige Cash-Flow mit dem Kapitalisierungszinsfuß abgezinst. Damit rücken die Finanzierungsstrukturen stärker ins Zentrum der Analyse.

Gibt es auch einfachere Methoden als die von Ihnen genannten?

Ja, es gibt die vereinfachte Preisfindung. Dabei wird der Unternehmenswert als Produkt aus einer Bezugsgröße, zum Beispiel Umsatz, Jahresüberschuss, Cash-Flow usw., und einem branchen- und unternehmensspezifischen Multiplikator ermittelt. Diese stark vereinfachte Form der Ertragswertmethode rechnet also mit der Formel Wert gleich Bezugsgröße mal Multiplikator. Die Zeitschrift FINANCE

veröffentlicht regelmäßig die aktuelle Bandbreite der EBIT- und Umsatzmultiplikatoren für unterschiedliche Branchen und Betriebsgrößen. Die letzten Multiples finden Sie unter www.bdp-aktuell.de/38/unternehmensbewertung.htm.

Herr Dr. Bormann, wir danken Ihnen herzlich für das Gespräch.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



Wer bietet mehr?

Methoden der Nachfolgesuche sind dann effektiv, wenn sie streng analytisch und mit straffem Zeitplan durchgeführt werden



Matthias Schipper
ist Geschäftsführer der
bdp Venturis Management
Consultants GmbH.

___Herr Schipper, gibt es bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolger oder Investor eine besonders erfolgreiche Methode?

Erfolgreich sind alle Methoden, die streng analytisch und mit einem straffen Zeitplan vorgehen. Das schließt langfristige Strategien nicht aus. Aber man sollte diese Suche sehr ernst nehmen, und nicht herumlavieren oder nur unverbindliche Gespräche führen. Das ist sehr kontraproduktiv.

___Wo setzt bdp bei mittelständischen Unternehmen an?

Im Mittelstand ist es sehr Erfolg versprechend, zunächst das direkte Umfeld des Unternehmers zu analysieren: Die klassische Familiennachfolge lässt sich mit dem bdp-Prüfschema (vgl. bdp aktuell 37) analysieren. Dann sollte das individuelle Netzwerk des Unternehmers untersucht werden: Lieferanten, Kunden und Mitarbeiter, ja sogar Wettbewerber können geeignete Kandidaten sein. Kommt der Nachfolger aus diesem Bereich, nutzen Sie den Vorteil, dass er die Besonderheiten Ihres Betriebs kennt. Umgekehrt kennen Sie ihn und können seine Eignung besser beurteilen. Bei Nachfolgen für inhabergeführte Unternehmen dürfen die emotionalen Bindungen nicht vernachlässigt werden.

___Dann sind Auktionen wohl eher ungeeignet?

Warum denn? bdp hat sowohl die individuelle Suche als auch die Auktion bereits erfolgreich praktiziert. In einer Auktion wurde ein Bergbau-Ingenieurunternehmen mit nahezu 100 Mitarbeitern in der Oberlausitz veräußert, für den es ansonsten keinerlei Käufer gegeben hätte. Aber Sie haben natürlich insofern recht, dass reine Auktionen eher infrage kommen, wenn eine schnelle und unaufgeregte Veräußerung angestrebt wird.

___Sind denn Nachfolgebörsen ein geeignetes Suchinstrument?

Selbstverständlich. Viele Unternehmensgründer möchten ja einen bestehenden Betrieb kaufen. Deshalb ist die Nachfrage z. B. bei www.nexxt.org recht groß.

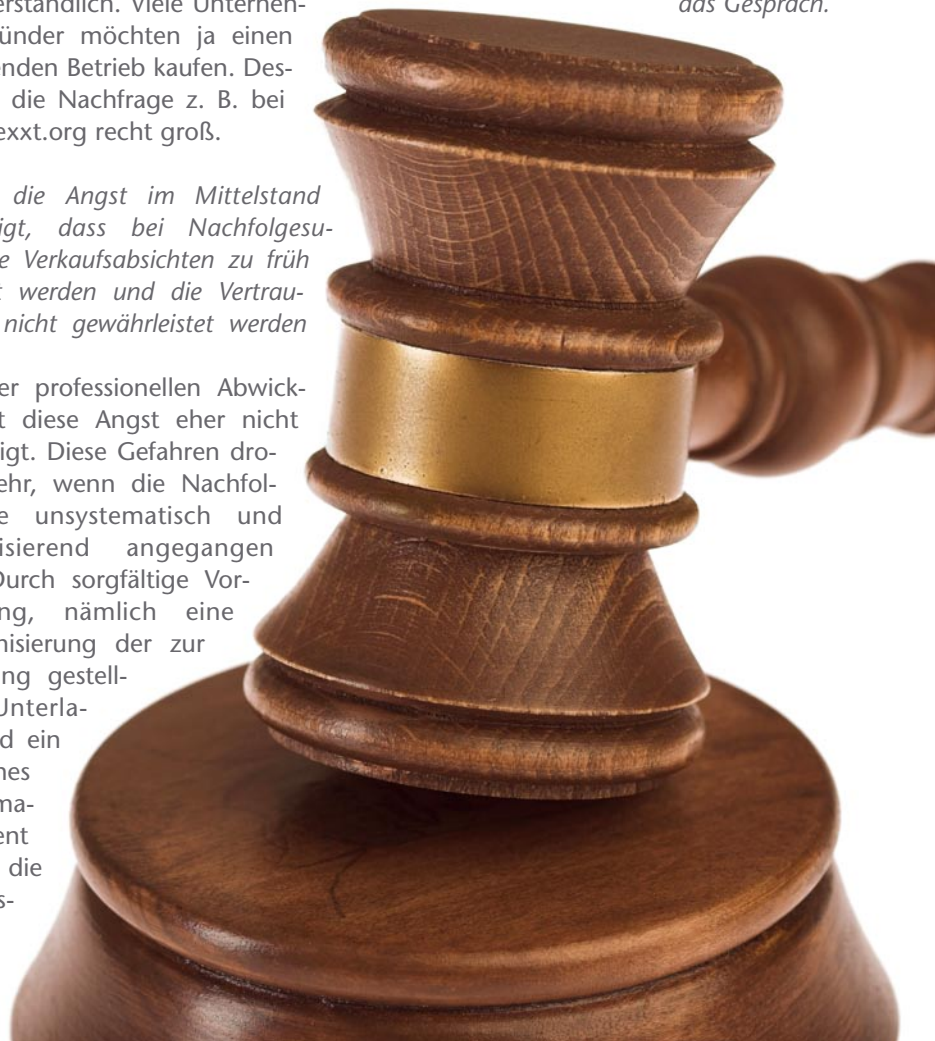
___Ist die Angst im Mittelstand berechtigt, dass bei Nachfolgesuchen die Verkaufsabsichten zu früh bekannt werden und die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann?

Bei einer professionellen Abwicklung ist diese Angst eher nicht berechtigt. Diese Gefahren drohen mehr, wenn die Nachfolgesuche unsystematisch und improvisierend angegangen wird. Durch sorgfältige Vorbereitung, nämlich eine Anonymisierung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und ein erfahrenes Projektmanagement können die Verkaufs-

absichten sehr lange nicht öffentlich bleiben.

Häufig kombiniert bdp aber auch die Methoden und führt ein Bieterverfahren durch, womit sich bessere Erlöse erzielen lassen. Dabei werden zunächst mehrere Interessenten recherchiert und dann gebeten, innerhalb einer Frist Angebote abzugeben. In jedem Fall benötigt das Unternehmen aber ein professionelles Infomemorandum, aus dem die Marktpresenz, die Performance und der strategische Nutzen für den Investor hervorgehen muss.

___Herr Schipper, wir danken Ihnen für das Gespräch.





Consultingleistungen ausgebaut

Mit der bdp Venturis Management Consultants GmbH ist eine noch schlagkräftigere bundesweit tätige Beratungsgesellschaft entstanden

bdp venturis

Management Consultants

Rückwirkend ab 01. Januar 2008 schließen sich die Consulting-Gesellschaften Venturis AG, Hamburg, sowie die bdp Management Consultants GmbH, Berlin, zu einer einheitlichen größeren Beratungsgesellschaft unter dem Firmennamen bdp Venturis Management Consultants GmbH zusammen.

Durch diesen Zusammenschluss zweier sehr erfolgreicher Unternehmen können wir noch schlagkräftiger die rasant steigenden Beratungsanforderungen unserer Mandanten wahrnehmen. Mit einem erweiterten Team von über 40 Mitarbeitern ist dies über die beiden Standorte Hamburg und Berlin hinaus auch bundesweit noch besser möglich.

Die Einbindung in die bdp-Gruppe ermöglicht einen schnellen und für den Mandanten kompetenten Beratungsauftritt mit den vielfältigen Beratungsaufgaben im Restrukturierungsbereich, bei Finanzierungen und für M&A-Projekte, die häufig auch zusätzliche Leistungen der Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Steuerberatung mit sich bringen.

Die Führungs-Crew der bdp Venturis Management Consultants GmbH und das Team verfügen über bedeutende und langjährige Erfahrungen in den Bereichen

- Restrukturierung,
- Interimsmanagement,
- Finanzierung und
- M&A.

„Der Zusammenschluss erweitert unsere personellen und fachlichen Kompetenzen noch weiter bis hin zum häufigen Einsatz ‚hands on‘ als Interimsmanager im Unternehmen.“

Matthias Schipper

ist Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH und seit 2000 dabei.



„Wir sind jetzt in der Lage, unseren Mandanten neben der Restrukturierung auch die Bereiche Finanzierung und M&A professionell anbieten zu können.“

Ingo Thomsen

ist Prokurist und seit 2005 im Team.



„In unseren Projekten vor Ort im Unternehmen können wir dem Mandanten auch vollen Support bei der Einführung professioneller kaufmännischer Steuerungssysteme von SAP oder Navision geben und haben in mittelständischen Unternehmen schon viele erfolgreiche Projekte diesbezüglich praxisnah umgesetzt.“

Jan Bresler

ist Prokurist und seit 2000 bei uns.



„Jede Restrukturierung, aber auch jedes Finanzierungsprojekt bedarf einer sorgfältigen Zahlenanalyse zum aktuellen Stand und einer sorgfältigen Unternehmensplanung. Diese können wir aus unserer langjährigen Erfahrung und mit hochprofessionellen Tools in der Qualität für unsere Mandanten erstellen, die heutzutage von den Banken gefordert wird.“

Holger Schewe

ist Prokurist und seit 2001 dabei.



„Die Anforderungen unserer Mandanten an die Professionalität und das Verhandlungsgeschick des Beraters steigen ständig. Immer mehr wird auch die Kompetenz im Bereich Finanzierung und M&A nachgefragt - nicht nur von Unternehmen in der Restrukturierung. Wir liefern diese Kompetenz - aus über 200 erfolgreich begleiteten Verfahren in den letzten 15 Jahren.“

Dr. Michael Bormann

ist Beirat und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Referenzen und mehr unter: www.bdp-venturis.de

Persönliche Haftung bei Insolvenzreife

Neue BGH-Rechtsprechung löst Kollision zwischen Zahlungspflicht für Sozialabgaben und Zahlungsverbot in der Krise teilweise auf



Aicke Hasenheit, LL.M.
ist Rechtsanwalt bei
bdp Berlin.

Wieder einmal hat sich der Bundesgerichtshof zur Haftung eines GmbH-Geschäftsführers bzw. AG-Vorstands für (nicht) abgeführte Sozialversicherungsbeiträge und Steuern in der Krise der Gesellschaft geäußert. Dabei hat er seine bisherige Rechtsprechung teilweise aufgegeben (BGH, Urteil vom 14. Mai 2007, Az. II ZR 48/06).

Die fast unauflösbar scheinende Haftungsproblematik ergab sich bisher für einen Geschäftsführer bzw. Vorstand daraus, dass sich dieser nach Vorliegen eines Insolvenzgrundes in einer Pflicht-

tenkollision befand:

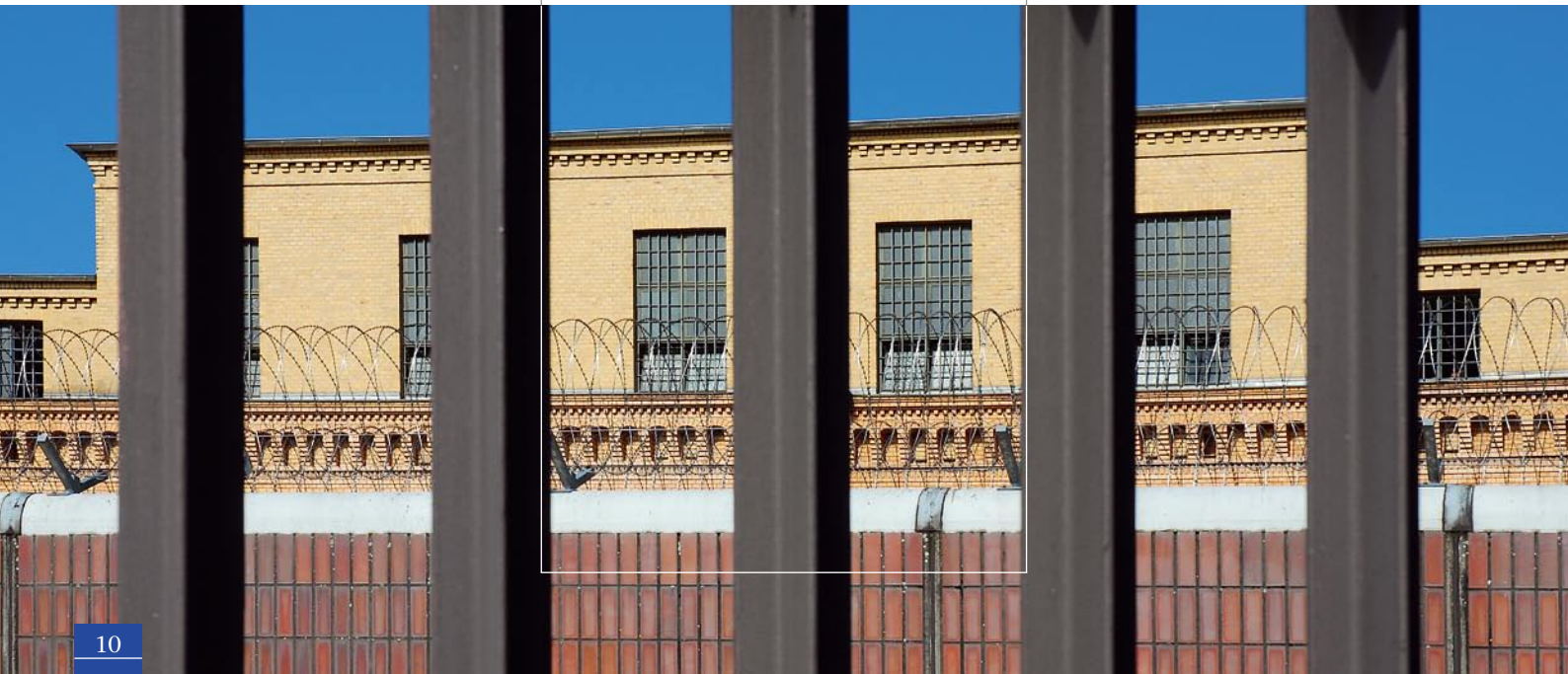
Einerseits war er unter Strafandrohung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet (§ 266a StGB), andererseits machte er sich der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn er nach Vorliegen eines Insolvenzgrundes Zahlungen leistete, die nicht mit der „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns vereinbar sind“ (Verstoß gegen das Zahlungsverbot: § 92 Abs. 3 AktG; § 64 Abs. 2 GmbHG). D. h. er ist nach dem Gesetz verpflichtet Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. § 266a StGB stellt das Vorenthalten von Arbeitsentgelten, worunter vor allem Sozialversicherungsbeiträge fallen, unter Strafe (das Strafmaß beträgt hier bis zu fünf Jahre). Andererseits durfte er keine Zahlungen leisten. § 64 Abs. 2 GmbHG

Mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren ist bedroht, wer als Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung nicht abführt.

(§ 92 Abs. 3 AktG) regelt, dass der Geschäftsführer (Vorstand) persönlich (mit seinem ganzen Vermögen) für alle Zahlungen haftet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung der GmbH (oder AG) geleistet werden. Eine persönliche Haftung nach § 64 Abs. 2 GmbHG (§ 92 Abs. 3 AktG) tritt nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann nicht ein, wenn die betreffenden Zahlungen „mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns vereinbar sind“. Die Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen in der Krise waren bisher nach Ansicht des 2. Zivilsenats des BGH jedoch nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns vereinbar.

Der 5. Strafsenat und der 2. Zivilsenat des BGH vertraten hier unterschiedliche Ansichten und hatten insoweit divergierende Entscheidungen gefällt.

Der 2. Zivilsenat hält nun nach erneuter Überprüfung im Hinblick auf die inzwischen gefestigte Rechtsprechung des 5. Strafsenats des Bundesgerichts-



hofs an seiner bisherige Rechtsprechung nicht mehr fest, nach der die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Krise einen Verstoß gegen das Zahlungsverbot darstellt. Mit Rücksicht auf die Einheit der Rechtsordnung kann es dem Geschäftsführer (Vorstand) nicht „zugemutet“ werden, der Massesicherungspflicht nach § 64 Abs. 2 GmbHG (§ 92 Abs. 3 AktG) nachzukommen (indem er die Beiträge nicht abführt), sich aber gleichzeitig einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen. Führt er aufgrund sozial- und steuerrechtlicher Vorschriften die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und/oder Lohnsteuer ab, so sind (nun!) die betreffenden Zahlungen im Sinne von § 64 Abs. 2 GmbHG (§ 92 Abs. 3 AktG) „mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns vereinbar“. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers (Vorstandes) scheidet damit fortan aus. Eine Pflichtenkollision hat sich damit erledigt.

Vollständig geklärt ist damit das Problemfeld der persönlichen Haftung des Geschäftsführers (Vorstandes) in der Krise der Gesellschaft allerdings nicht. In Kombination mit der Strafvorschrift des § 266a StGB kann sich nämlich aus § 823 Abs. 2 BGB gegenüber dem Träger der Sozialversicherung eine Haftung ergeben. Bisher hat der 5. Strafsenat angesichts der (nun nicht mehr bestehenden) Pflichtenkollision eine Strafbarkeit der Nichtabführung innerhalb der Dreiwochenfrist (in der nach Eintritt der Insolvenzzureife Insolvenzantrag zu stellen ist) ausgeschlossen und sie erst für den Zeitraum danach bejaht. Da diese Pflichtenkollision nunmehr entfallen ist, bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung künftig eine Strafbarkeit bereits ab Insolvenzzureife annimmt.

Zu empfehlen ist daher, künftig nach Eintritt der Insolvenzzureife (Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) auch innerhalb der genannten Dreiwochenfrist die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Eine persönliche Haftung gegenüber der Gesellschaft wegen Verstoßes gegen das Zahlungsverbot kommt nun nicht mehr in Betracht.

Steuertipps 2008

bdp-Partnerin Martina Hagemeyer erläutert bei N24 neue Sparmöglichkeiten

„Frau Hagemeyer, bei der Erbschaftsteuer gibt es für engste Familienmitglieder höhere Freibeträge. Wer ist davon negativ betroffen?“

Negativ sind diejenigen betroffen, die nicht in gerader Linie mit dem Erblasser verwandt sind. Für Neffen und Geschwister steigen die Freibeträge nur minimal an. Alle sind jedoch dadurch betroffen, dass das Vermögen ja viel höher bewertet wird. Deshalb können auch höhere Freibeträge durch höhere Bewertung des Vermögens zunichte gemacht werden.

„Kann man da im Laufe des Jahres noch etwas tun?“

Solange das Gesetz noch nicht durch ist, könnte man eine Schenkung vornehmen. Wahrscheinlich kann man dann später wählen, ob man die Besteuerung nach dem alten oder dem neuen Gesetz durchführen will.

„Bei haushaltsnahen Dienstleistungen gibt es auch Steuervorteile für Leute, die im Ausland eine Wohnung haben.“

Richtig, es ist jetzt auch möglich, für Wohnungen oder Häuser im EU-Ausland die Handwerkerleistungen, nicht die Materialien, abzusetzen und zwar dann, wenn die Rechnung vorliegt und die Bezahlung per Überweisung erfolgt ist.

„Was ändert sich beim Thema Riester?“

Da wurden die Zulagen erhöht: Die Grundzulage um rund 40 Euro, die Kinderzulage noch mal um 45 Euro. Allerdings ist der Mindestbetrag, den man einsetzen muss, etwas gestiegen: Ab vier Prozent des Einkommens bekommt man die Höchstzulage.

„Thema Rürup: Was kann ich da in der Steuererklärung 2008 angeben?“

Das sind 66 Prozent der bezahlten Beträge, bei Alleinstehenden bis zu 13.200 Euro, bei Ehepaaren bis zu 26.400 Euro.

„Können Sie uns noch Tipps geben, was man 2008 machen kann, das noch etwas Geld bringt?“

Wir erwarten ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale. Da sollten Sie darauf achten, dass der Bescheid vorläufig bleibt, damit Sie von einem günstigen Urteil auch profitieren. Ansonsten kann ich raten, das Depot noch einmal anzuschauen, denn wir steigen ja 2009 um auf die Abgeltungssteuer.

„Martina Hagemeyer, wir danken für Ihren Besuch im Studio.“

Video unter: www.bdp-team.de/presse/

Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Fax an bdp-Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp-Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.
- ☐ Ich möchte im Ausland investieren. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, um mein Vorhaben rechtlich und steuerlich zu prüfen.
- ☐ Ich möchte eine Unternehmensnachfolge realisieren. Bitte beraten Sie mich professionell.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
————— Sozietät —————

Berlin
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum
Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen
in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Dresden
Hansastraße 18
01097 Dresden

Hamburg
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München
Maximilianstraße 10
80539 München

Rostock
Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin
Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet + E-Mail
www.bdp-team.de
info@bdp-team.de

Telefon + Fax bdp-Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Telefon + Fax bdp-Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
Fax 040 – 35 36 054

Herausgeber
bdp Venturis Management
Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion
flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com